Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arzberg

Stadt Arzberg

Landkreis Wunsiedel

Regierungsbezirk Oberfranken

Vorentwurf vom 27.11.2025

Planung:

Land Schafft Raum
LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

Innstraße 77
84513 Töging am Inn
Tel.: 08631 3028450
Mail: info@landschafftraum.de
Web: www.landschafftraum.de

Bearbeitung:
Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin
Laura Eberl, B. Sc. Geographie

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung 5
1.1 Anlass der Änderung 5
1.2 Städtebauliches Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung 7
2 Beschreibung des Planungsgebietes 8
2.1 Geographische Lage und derzeitige Nutzung 8
2.2 Verkehr 8
2.3 Einspeisung 8
2.4 Oberflächenwasser 8
2.5 Abwasserentsorgung / Schmutzwasser 9
2.6 Immissionsschutz 9
3 Umweltbericht 10
3.1 Einleitung 10
3.1.1 Rechtliche Grundlagen 10
3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes 10
3.1.3 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung 10
3.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung 10
3.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung 13
3.3 Wechsel- und Summationswirkungen 15
3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 15
3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 15
3.6 Alternative Planungsmöglichkeiten 15
3.7 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 15
3.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) 15
3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung 15
Quellenverzeichnis 17

Anhang

- Flächennutzungsplanänderung vom 27.11.2025

Verwendete Abkürzungen

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung
BVV	Bayerische Vermessungsverwaltung
dHK100	Digitale Hydrogeologische Karte 1:100.000
FIS-Natur	Fachinformationssystem Naturschutz; Darstellung erfolgt im FIN-View für bayerische Naturschutzbehörden bzw. im FIN-Web für andere Behörden und die Öffentlichkeit
FIN-Web	siehe FIS-Natur
FNP	Flächennutzungsplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
PVA	Photovoltaik-Anlage
TF	Teilfläche
ÜBK25	Übersichtsbodenkarte von Bayern 1:25.000
WWA	Wasserwirtschaftsamt

1 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Anlass der Änderung

Die Stadt Arzberg hat am 07.12.2023 beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP) zu ändern.

Das Bearbeitungsgebiet liegt im Landkreis Wunsiedel, im Westen des Gemeindeteils Seußen. Es umfasst die Flurstücke mit den Nummern 479 (Teilfläche, TF), 480 (TF), 484, 519 (TF), 520, 550, 551, 552 (TF), 560, 561 (TF) und 574, alle Gemarkung Seußen.

Die genaue Lage des Planungsgebietes ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

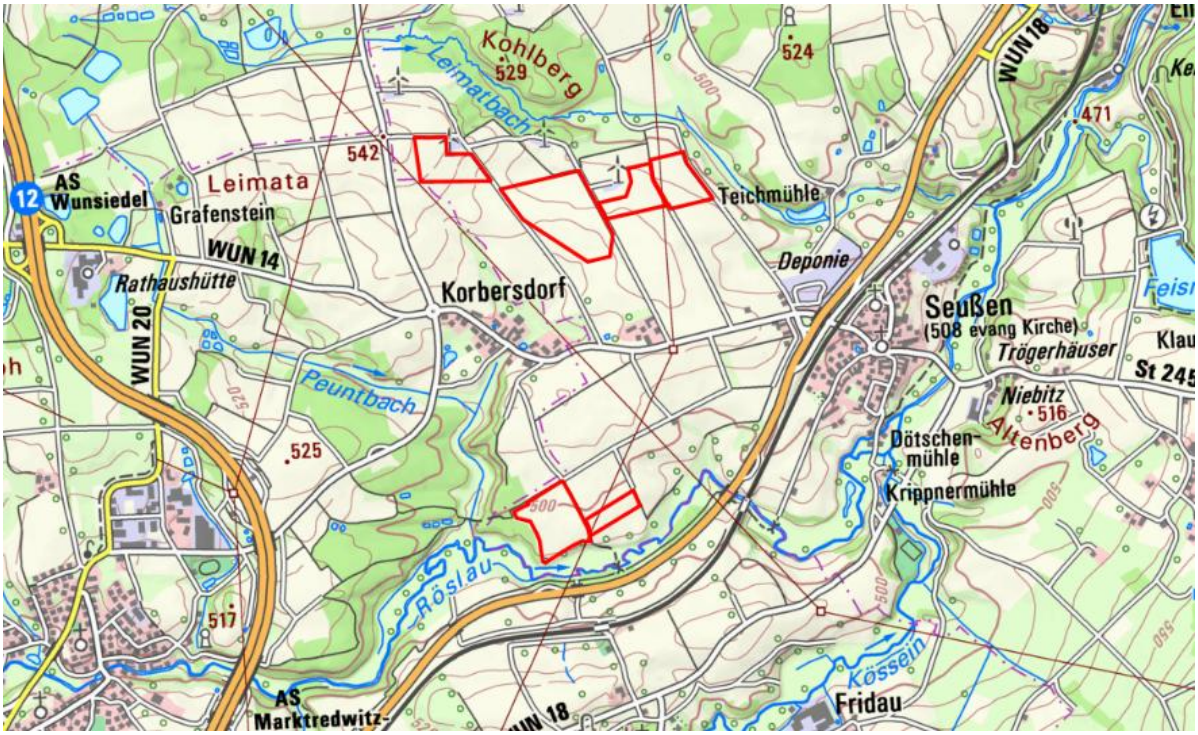

Abb. 1: Ausschnitt aus der Topographischen Karte. Rot: Geltungsbereiche (grob). Ohne Maßstab. Geobasisdaten © BVV. Zugriff am 26.11.2025

Das Planungsgebiet ist aufgeteilt in sechs separate Modulflächen in unmittelbarer Nähe zueinander. Zur vereinfachten Aufgliederung des Geltungsbereichs werden die Modulflächen im Folgenden in die Bereiche Nord (nördlich der Kreisstraße WUN 14) und Süd (südlich der Kreisstraße WUN 14) unterteilt und die einzelnen Flächen zusätzlich nummeriert (vgl. Abb. 2 und 3).

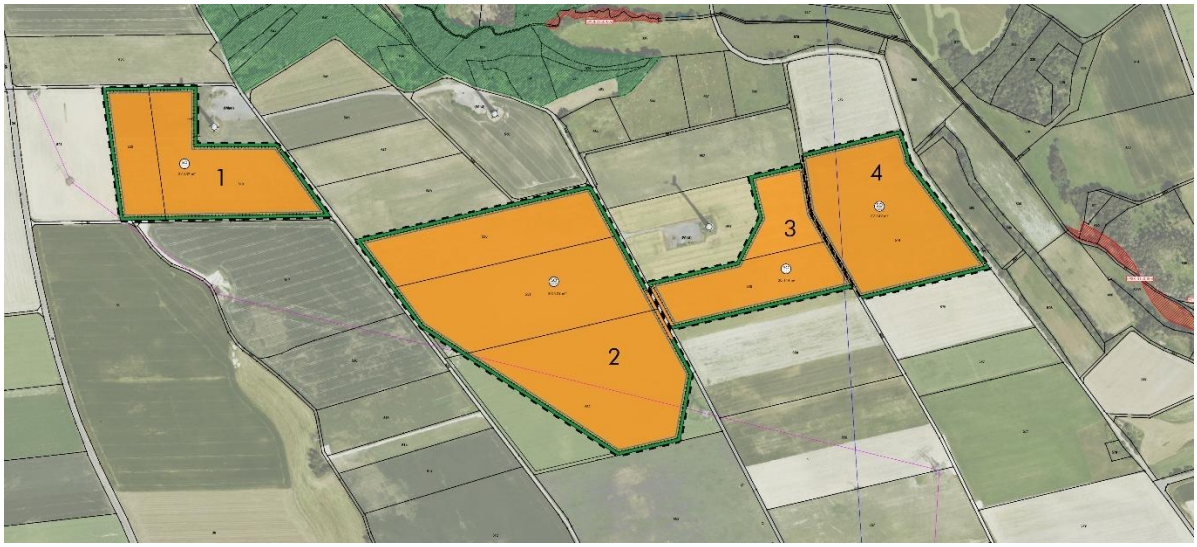

Abb. 2: Nummerierung der Flächen im Bereich Nord. Ohne Maßstab.

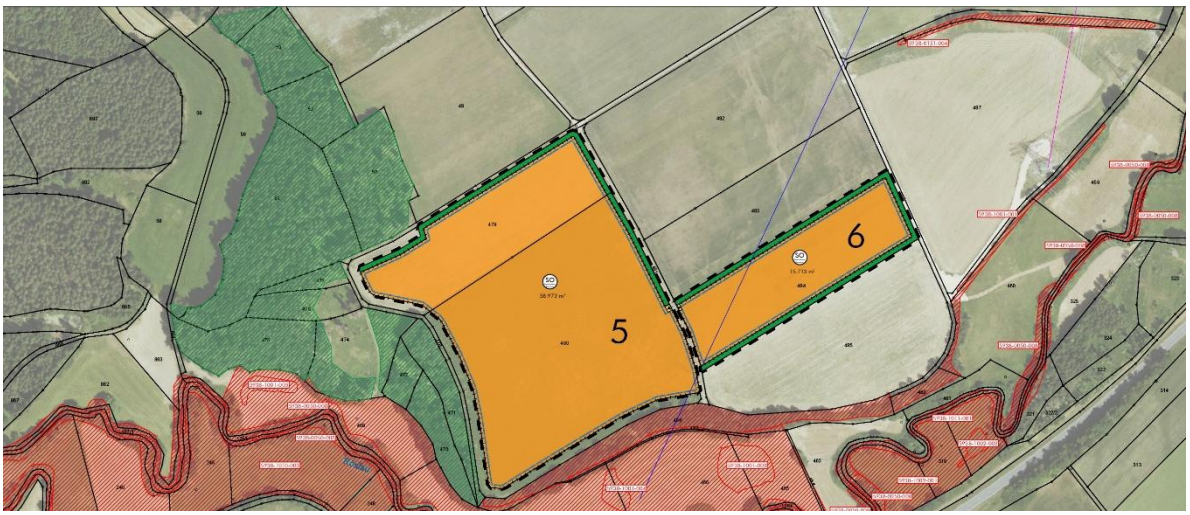

Abb. 3: Nummerierung der Flächen im Bereich Süd. Ohne Maßstab.

Anlass der Planung ist die Absicht der Fichtelsolar GmbH & Co. KG i. G. Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf sechs benachbarten Flächen zur Stromerzeugung zu errichten.

Der Bereich soll als Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Seußen“ aufgestellt.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtgröße von 304.439 m² setzt sich wie folgt zusammen:

	Gesamt	Fläche Nr. 1	Fläche Nr. 2	Fläche Nr. 3	Fläche Nr. 4	Fläche Nr. 5	Fläche Nr. 6
Flurnummer		519 (TF) 520	550 551 552 (TF)	560 561 (TF)	574	479 (TF) 480 (TF)	484
Geltungs-bereich [m²]	**304.439**	42.670	110.337	31.296	40.265	61.302	18.569
Sonder-gebiet [m²]	**281.927**	37.832	103.924	28.144	37.342	58.972	15.713
Baufeld [m²]	**264.551**	35.034	99.530	25.261	34.990	55.835	13.901
Eingrünung [m²]	**22.335**	4.808	6.375	3.121	2.893	2.300	2.838
Zufahrt [m²]	**168**	30	30	30	30	30	18

Die Gesamtfläche des Baufeldes der Nordfläche beträgt ca. 19,5 ha.

Die Gesamtfläche des Baufeldes der Südfläche beträgt ca. 7,0 ha.

1.2 Städtebauliches Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung

Ziel des Flächennutzungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Die geplante Anlage befindet sich auf intensiv ackerbaulich genutzten Flächen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, 2020) Punkt 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom Anbindegebot ausgenommen, da diese keine Siedlungsflächen darstellen.

Im parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaik-Anlage geschaffen. Nach heutigem Erkenntnisstand beträgt die Nutzungs- und Lebensdauer mind. 20 Jahre. Wenn ein wirtschaftlicher Weiterbetrieb des Standortes nicht mehr gegeben ist und der Betrieb der PVA eingestellt wird, so ist die Anlage zurückzubauen und das Grundstück wieder vollständig der Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Der Rückbau nach Betriebsende und die Anschlussnutzung als landwirtschaftliche Fläche wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB im begleitenden Vorhaben- und Erschließungsplan mit Durchführungsvertrag vereinbart. Weiterhin wird dies mittels geeigneter Darstellung in der Flächennutzungsplanänderung festgehalten (gem. Hinweisen des StMB zu Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (2021)).

2 Beschreibung des Planungsgebietes

2.1 Geographische Lage und derzeitige Nutzung

Das Planungsgebiet befindet sich im Thüringischen-Fränkischen Mittelgebirge und ist geprägt von zahlreichen Wäldern und Bergen.

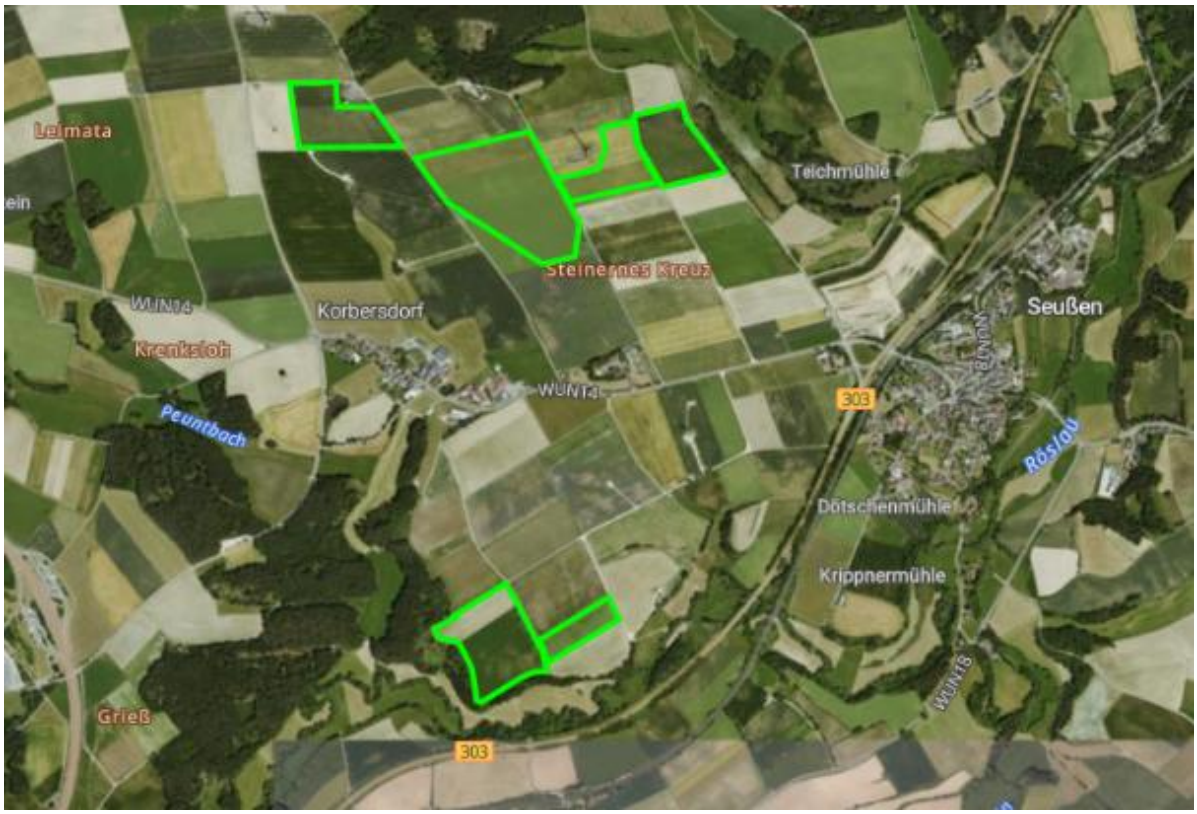

Abb. 1: Umgriff des Planungsgebiets im Luftbild. Grün: Geltungsbereiche. Ohne Maßstab. Geobasisdaten © BVV. Quelle: BayernAtlas, Zugriff am 26.11.2025

2.2 Verkehr

Die verkehrliche Anbindung aller sechs Flächen erfolgt über die Kreisstraße WUN 14 (Korbersdorfer Straße). Der Bereich Süd wird über die davon südlich abzweigenden Wirtschaftswege und der Bereich Nord über die davon nördlich abzweigenden Wirtschaftswege erschlossen.

Die Zufahrt von Schwerlastverkehr erfolgt nur während der Bauphase.

2.3 Einspeisung

Die Einspeisung für die Photovoltaikanlage erfolgt voraussichtlich über eine neu zu errichtende Trafo- und Übergabestation innerhalb des Geltungsbereichs. Eine detaillierte Angabe dazu ist noch in Abstimmung.

2.4 Oberflächenwasser

Die anfallenden Oberflächenwässer aus dem Sondergebiet werden breitflächig versickert.

2.5 Abwasserentsorgung / Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt im Regelbetrieb der Anlage nicht an.

2.6 Immissionsschutz

Der Geltungsbereiche grenzen fast ausschließlich an landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an. Westlich und Südlich der Planfläche im Bereich Süd befinden sich Waldflächen. Zwischen den beiden Bereichen verläuft in Ost-West-Richtung die Kreisstraße WUN 14.

Eine Blendung ist bei einer südausgerichteten Anlage nur in Ost-Westrichtung möglich. Hier befinden sich weder auf den nördlichen Solarfeldern noch auf den südlichen Abschnitten relevante Verkehrsstraßen oder Wohnbebauung. Deshalb ist bei dieser Ausführung keine Blendung zu erwarten. Zusätzlich unterbrechen die geplanten Gehölzstrukturen an den Rändern der Anlage die mögliche Blendwirkung in Ost-Westrichtung.

Es wird empfohlen blendarme Module einzusetzen. Falls doch Blendungen festgestellt werden, ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Umgebung als auch die Kreisstraße durch die Elemente der Photovoltaikanalage nicht geblendet oder irritiert werden.

Während der Bauphase ergeben sich Lärm- und Abgasbelastungen durch an- und abfahrende LKW in geringem Umfang für die Dauer von etwa wenigen Monaten. Im bestimmungsgemäßen Betrieb einer Photovoltaikanlage sind Wechselrichter und Trafo die Hauptgeräuschquellen. Anhand der vom LfU ermittelten Schallleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA-Lärm für ein reines Wohngebiet am Tag sicher unterschritten wird (LfU, 2014). Wechselrichter und Trafo sind entsprechend der Sonneneinstrahlung mehr oder weniger aktiv, was sich auch auf die Geräuschemissionen auswirkt. Vor allem in den Wintermonaten ab 16 Uhr und nachts sind sie nicht mehr im Betrieb. Die zu erwartenden Geräuschimmissionen sind somit unbedenklich.

Als mögliche Erzeuger von elektrischer und magnetischer Strahlung kommen die Solarmodule, die Verbindungsleitungen, die Wechselrichter und Transformatorstationen in Frage. Die maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten. Da nur Gleichströme fließen, werden auch nur magnetische Gleichfelder erzeugt. Durch die Anordnung und Verschaltung der Zellen eines Moduls und der Zusammenschaltung der Module können sich die Felder in wenigen Zentimeter Abstand verstärken oder abschwächen. Üblicherweise sind die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, 2007).

3 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Ein Verzicht auf die Umweltprüfung ist nur bei vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und bei beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung) möglich.

In § 1a BauGB wird die Eingriffsregelung in das Bauleitplanverfahren integriert. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Aufgrund der gleichzeitigen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt die Eingriffsermittlung im Rahmen des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Seußen".

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Das Planungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge" (D48) sowie in der naturräumlichen Untereinheit „Selb-Wunsiedler Hügelland" (395-A). Die Landschaft ist von zahlreichen Wäldern und Bergen geprägt.

Die Geltungsbereiche werden durch die Kreisstraße WUN 14 in einen Nord- und einen Südbereich unterteilt. Die Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt.

3.1.3 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung einer landwirtschaftlichen Fläche in ein Sonstiges Sondergebiet für erneuerbare Energien im FNP soll die baurechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-PVA geschaffen werden. Durch die Darstellung der Eingrünungsmaßnahmen soll eine angemessene Eingliederung der Flächen in die Landschaft ermöglicht werden.

3.1.4 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung, wurden im konkreten Fall die Inhalte des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplanes und des rechtskräftigen FNPs berücksichtigt.

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Das LEP sieht die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien als Grundsatz (G) zum Klimaschutz (1.3.1) vor. In diesem Zusammenhang wird unter 6.2.1 als Ziel (Z) die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien formuliert. Dabei sollen laut dem Grundsatz (G) unter 6.2.3 Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Im Grundsatz (G) unter 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen wird der Erhalt land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebiete, insbesondere in Bereichen mit hochwertigen Böden festgehalten. Im vorliegenden Fall entsprechen Teile der Vorhabenfläche der im Landkreis durchschnittlichen Grünlandzahlen, größtenteils liegen sie jedoch unter dem Durchschnitt (siehe hierzu auch Kap. 0, Schutzgut Kultur- & Sachgüter).

Regionalplan

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan – Im Norden Vorranggebiet Windenergie (rot). Umgriff des Geltungsbereichs (grün). Ohne Maßstab. Geobasisdaten © BVV. Quelle: BayernAtlas, Zugriff am 26.11.2025.

Schutzgebiete des Naturschutzes

Südlich des Planungsgebietes grenzen das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ und das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Eger- und Röslautal“ an.

Abb. 4: Schutzgebiete – Im Süden Landschaftsschutzgebiet (dunkelgrün) und FFH-Gebiet (braun). Umgriff des Geltungsbereichs (hellgrün). Ohne Maßstab. Geobasisdaten © BVV. Quelle: BayernAtlas, Zugriff am 26.11.2025.

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Arzberg sind die Flächen des Geltungsbereichs als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

3.2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Ausgangspunkt und Grundlage für die Eingriffsbewertung bildet eine Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustandes und der Potenziale von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Die Beurteilung der Umweltauswirkung erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Einstufungen unterschieden: geringe, mittlere und starke negative Beeinträchtigung. Die Betrachtung erfolgt stichpunktartig in Tabellenform.

Tab. 1 Bestand der Schutzgüter und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch	
Bestand	**negative Auswirkungen gering**
• nächste Wohnbebauung in etwa 300 m südlicher Entfernung zum Planungsgebiet im Bereich Nord (Korbersdorf) • nächste Wohnbebauung in etwa 540 m nördlicher Entfernung zum Planungsgebiet im Bereich Süd (Korbersdorf) • zwischen den beiden Planflächen im Bereich Süd verlaufen zwei Wanderwege „Fichtelgebirgsverein/HV – Röslauweg“ und „Fichtelgebirgsverein HV/ - 78 (Mitterteich-Marktleuthen)“	• baubedingte Lärm- und Abgasbelastungen durch LKW in geringem Umfang für ca. 1-2 Monate • Die Wanderwege bleiben weiterhin erhalten.
Schutzgut Arten & Biotope	
Bestand	**negative Auswirkungen mittel**
• keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb des Geltungsbereiches • gesetzlich geschützte Biotope außerhalb des Planungsgebietes (siehe Abb. 6) • „Leimat-Bach mit Begleitgehölz, Aue und Hecken“ (Biotopnummer: 5938-0150-005) in etwa 250 m nördlicher Entfernung sowie in etwa 130 m östlicher Entfernung zum Nordbereich • „Böschungen im Röslau-Tal und bei Korbersdorf“ (Biotopnummer: 5938-0051-004) in etwa 130 m östlicher Entfernung zum Südbereich • „Grünlandbiotope nordwestlich der B303“ (Biotopnummer: 5938-1001) entlang der südlichen Grenze der Flächen des Südbereichs • intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen • Vorkommen von Feldlerchenrevieren im Untersuchungsgebiet • Gehölzgebundene Vogelarten könnten das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen • FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ südlich des Südbereichs • Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ südlich des Südbereichs • Gesamtes Planungsgebiet befindet sich im Naturpark „Fichtelgebirge	• Es bestehen keine Auswirkungen auf die umliegenden Biotope • Einschränkung des Offenlandcharakters durch Überbauung • kurzfristige Beeinträchtigung gehölzgebundener Vogelarten während der Bauphase • Umwandlung intensiv genutzter Flächen in Extensivgrünland • Erhöhung des Strukturangebots durch Eingrünungsmaßnahmen; Erhöhung Biotopverbund • Zur Sicherung der Durchgängigkeit der Fläche für Kleinsäuger (bspw. Wildhasen) wird ein Bodenabstand des Zauns von mind. 15 cm festgesetzt. • Festsetzung von CEF-Maßnahmen im Laufe des Verfahrens zum Ausgleich der Auswirkungen auf die Feldlerchenpopulation.

Schutzgut Boden	
Bestand und Bewertung	**negative Auswirkungen gering**
• laut Übersichtsbodenkarte von Bayern (ÜBK25) insgesamt drei Bodeneinheiten vorhanden • Südbereich: fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis) • Nordbereich: fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Amphibolit oder Diorit oder Gabbro) und fast ausschließlich Pseudogley und Braunerde-Pseudogley aus skelettführendem Kyroschluff bis -lehm über Kryolehm bis -ton (Amphibolit oder Diorit oder Gabbro)	• Versiegelung nur kleinräumig im Bereich der Wechselrichter- /Trafostationen
Schutzgut Wasser	
Bestand	**negative Auswirkungen gering**
• keine Oberflächengewässer im Vorhabensgebiet • südlich der Südfläche verläuft die Röslau (Gewässer 2. Ordnung) • wassersensibler Bereich nördlich und östlich des Geltungsbereiches der Nordfläche sowie südlich der Planflächen im Südbereich • gesetzlich festgelegte Hochwassergefahrenfläche (HQ100) und Hochwasserfläche eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem) südlich der Planflächen im Südbereich (vgl. Abb. 8)	• Einstellung des Dünge- und Pestizideintrags ist positiv zu bewerten • Auswirkungen auf die Röslau sind nicht zu erwarten. • Die Überschwemmungsgebiete im Süden liegen außerhalb des Geltungsbereiches
Schutzgut Klima und Luft	
Bestand	**negative Auswirkungen sehr gering**
• Offenland (insb. Acker) als Kaltluftentstehungsgebiet • aufgrund Topografie und bestehender Gehölze keine Kalt- oder Frischluftschneisen mit Siedlungsbezug betroffen.	• Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten, welche jedoch keine Anbindung zu klimatisch belasteten Bereichen aufweisen • kleinräumiger Wechsel des Mikroklimas durch unterschiedliche Beschattung aufgrund der Module
Schutzgut Landschaftsbild	
Bestand	**negative Auswirkungen gering**
• strukturarme Agrarflur • eingeschränkte Blickmöglichkeiten aufgrund vorhandener Waldstrukturen v.a. im Süden und Westen des Geltungsbereiches der Südfläche sowie an Nord- und Ostseite an der Nordfläche.	• durch ausgeprägte Eingrünungsmaßnahmen kann die Sichtbarkeit der Flächen stark vermindert werden; verbleibende Blickmöglichkeiten sind lediglich auf kurze Distanz möglich
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	**negative Auswirkungen gering**
• keine Denkmäler oder kulturhistorisch bedeutsame Stätten weder im Geltungsbereich noch in der näheren Umgebung bekannt • landwirtschaftlich genutzte Fläche mit geringer Ertragsfähigkeit (Ackerzahl: 32-38)	• landwirtschaftlich genutzte Flächen mit mittlerer Ertragsfähigkeit bleiben durch die Nutzung als Extensivgrünland der Landwirtschaft erhalten

3.3 Wechsel- und Summationswirkungen

Bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern über das natürliche Maß hinaus sind nicht zu erwarten. Im vorliegenden Fall haben Veränderungen des Mikroklimas durch Beschattung Folgen für das Schutzgut Arten und Biotope; es kommt zu einer differenzierteren Lebensraumausbildung und einer möglichen Erhöhung der Artenvielfalt. Die Beschattung kann zudem den Ertrag der Fläche erhöhen, da diese vor starker Austrocknung schützt.

3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans würde der Bereich des geplanten Solarparks weiterhin ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt (u. a. Nährstoffeintrag) wären in diesem Falle geringfügig höher einzustufen.

3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden aufgrund der detaillierteren Aussagekraft im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Seußen“ abgehandelt.

3.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

3.7 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgten verbal argumentativ mit einer Beurteilung der Auswirkungen in drei Stufen: gering, mittel und stark.

Als Datengrundlage wurden der rechtskräftige Flächennutzungs- und Landschaftsplan, die Biotopkartierung Bayern, der Bayerische Denkmal-Atlas, der BayernAtlas, das FIS-Natur Online und der UmweltAtlas Bayern zugrunde gelegt.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird im Laufe des Verfahrens durchgeführt.

3.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Ein besonderes Monitoring ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht möglich.

3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes führt zu geringen baulichen Eingriffen und damit verbundenen Konfliktpunkten. Die geplante Maßnahme greift hauptsächlich in Gebiete geringerer bis mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt ein. Erhöhte Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden nicht erwartet.

Auswirkungen auf das Schutzgut **Mensch** sind nur während der kurzen Bauphase zu erwarten. Das Schutzgut **Arten und Biotope** wird primär ebenfalls baubedingt beeinträchtigt. Insgesamt ist die Strukturanreicherung positiv zu sehen. Das Schutzgut **Boden** wird nur kleinflächig

versiegelt. Die Einstellung des Nährstoffeintrags wirkt sich positiv auf das Schutzgut **Boden** und **Wasser** aus. Auswirkungen auf **Klima und Luft** treten nur kleinräumig auf Ebene des Mikroklimas auf. Beeinträchtigungen des Schutzguts **Landschaftsbild** können durch eine angemessene Eingrünung entgegengewirkt werden. Bezüglich der **Kultur- und Sachgüter** ergibt sich lediglich die Umwandlung eines Ackers in eine Extensivwiese, die Flächen bleiben der Landwirtschaft erhalten.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Umweltauswirkungen auf den verschiedenen Schutzgütern zusammen:

Schutzgut	Auswirkungen
Mensch	gering
Arten & Biotope	mittel
Boden	gering
Wasser	gering
Klima & Luft	Sehr gering
Landschaft	gering
Kultur- & Sachgüter	gering

Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Vollzugshinweise

BAUGESETZBUCH in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

VERORDNUNG ÜBER ELEKTROMAGNETISCHE FELDER (26. BIMSCHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)

Bücher / pdfs / Broschüren

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007). *Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen*. Hannover.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hg.) (2014). *Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen*. Augsburg.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (Hg.) (2024). *Hinweise zur Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen*. München.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011). Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zeichen: IIB5-4112.79-037/09.

Internetseiten

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.). *UmweltAtlas Bayern*. Augsburg

LANDESAMT FÜR DIGITALISIERUNG, BREITBAND UND VERMESSUNG (Hrsg.). *BayernAtlas*. München.

Software

FIS-Natur Online (FIN-Web) (Version 6.51) [Computer Software]. Zugriff über https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm